

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 21/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Kurt S [REDACTED] in H [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
in H [REDACTED], Große B [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Désirée W [REDACTED] in U [REDACTED],
Am S [REDACTED] [REDACTED],

vertreten durch das Kreisjugendamt in P [REDACTED], dieses
vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde
für Schule, Jugend und Berufsausbildung, Amt für Jugend,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in H [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Rein-
hardt, Dr. Buchholz und Knüfer
am 11. Juli 1973

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. März 1973
wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e

Das Amtsgericht hat durch Teilurteil vom 29. Novem-
ber 1972 festgestellt, daß der Beklagte der Vater der
Klägerin ist. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten
hat gegen das am 16. Januar 1973 zugestellte Urteil
zunächst am 14. Februar 1973 bei dem Landgericht und
dann am 23. März 1973 bei dem Oberlandesgericht Berufung
eingelegt; hier hat er zugleich die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist
beantragt. Das Oberlandesgericht hat dem Antrag nicht
stattgegeben und die Berufung als unzulässig verworfen.
Hiergegen richtet sich die statthaft eingelegte sofor-
tige Beschwerde.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Berufungs-
gericht hat das am 23. März 1973 eingegangene Wieder-

- 3 -

einsetzungsgesuch als verspätet angesehen, weil der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten bereits am 6. März 1973 erfahren hatte, daß das Landgericht für die dort eingelegte Berufung nicht zuständig war. Dieser Grund trägt die angefochtene Entscheidung. Der als Hindernis geltend gemachte Irrtum des Prozeßbevollmächtigten war am 6. März 1973 behoben, so daß an diesem Tage die zweiwöchige Frist begann, innerhalb deren die Wiedereinsetzung nach § 234 Abs. 1 und 2 ZPO beantragt werden muß. Sie ist durch den erst am 23. März 1973 gestellten Antrag nicht gewahrt worden. Dieser mußte deshalb als unstatthaft angesehen werden mit der Folge, daß die verspätet eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen war.

Auf den Hinweis des Berufungsgerichts, daß auch einem rechtzeitig gestellten Wiedereinsetzungsantrag nicht hätte stattgegeben werden können, kam es hier- nach nicht mehr an. Soweit die sofortige Beschwerde mit ihren hiergegen gerichteten Angriffen etwa geltend machen will, selbst die von dem Prozeßbevollmächtig- ten verschuldete Versäumung der in § 234 Abs. 1 ZPO bestimmten Frist dürfe dem Beklagten nicht zum Nach- teil gereichen, kann sie keinen Erfolg haben. Der er- kennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß sich eine Partei auch in Statussachen das Verschulden ihres Vertreters nach § 232 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. Mai 1973 - 2 BvL 5, 6, 7, 13/72 - ebenfalls entschieden, daß die Anwendung von § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftssachen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Was hiernach für die Versäumung der Berufungsfrist gilt, trifft erst recht auf den Ablauf der in § 234 Abs. 1 ZPO bestimmten Frist zu. Eine Wiedereinsetzung hiergegen, selbst wenn sie beantragt worden wäre, hätte nicht gewährt werden können.

Der angefochtene Beschluß erweist sich demnach als zutreffend; die sofortige Beschwerde war als unbegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM.

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Knüfer